

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0135/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 12.12.2024 einen Beitrag mit der Überschrift „Klimaradikale attackieren Autos mit Bauschaum“. Es sei eine neue Chaos-Taktik von Klima-Aktivisten, schreibt die Zeitung. Mittlerweile sei es die dritte Anschlagnacht in Folge. An jedem Auto habe zusätzlich ein Aufkleber mit einem Bild des ehemaligen Wirtschaftsministers Robert Habeck (Grüne) geklebt.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 2, 3 und 9 des Pressekodex geltend. Er zeigt an, dass schon längst bewiesen sei, dass die Täter auf russische Anweisung handelten und keine Klima-Radikalen oder Grünen-Sympathisanten seien.

III. Die Rechtsabteilung antwortet nach Rücksprache mit der Redaktion. Die ursprüngliche Berichterstattung beruhe auf einer zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Einschätzung der Polizei, schreibt eine Syndikusanwältin. Diese hätte gegenüber der Presse erklärt, dass die an den Tatorten angebrachten Aufkleber mit dem Konterfei von Bundesminister Robert Habeck auf eine „Aktion von Klimaaktivisten“ hindeuteten. Diese Einschätzung sei von der Zeitung in der Berichterstattung dann aufgegriffen worden.

Inzwischen hätten sich neue Erkenntnisse ergeben, die eine andere Täterschaft nahelegten. Die Redaktion habe deshalb bereits reagiert und den ursprünglichen Artikel vom 12.12.2024 entsprechend überarbeitet sowie eine Richtigstellung veranlasst.

[Anm.: Die Anwältin legt den überarbeiteten Artikel mit Richtigstellung vor. Außerdem gibt es einen zweiten Artikel über die Spur nach Russland vom 05.02.2025].

Dort werde für den Leser auch nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die ursprüngliche Darstellung beruhte. Die mutmaßliche Täterschaft im Kontext einer möglichen russischen Einflussnahme sei nun eingeordnet worden.

Man bedaure, dass die ursprüngliche Darstellung vom 12.12.2024 inzwischen durch neue Informationen überholt worden sei, und hoffe, dass die von der Zeitung freiwillig erfolgte Artikelaktualisierung und Richtigstellung zur Klärung beitrage.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Artikel einen massiven Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gab es keinerlei Belege dafür, dass Klimaaktivisten hinter der Aktion stecken könnten. Die Zeitung beschuldigte trotzdem „Klimaradikale“ und berichtete im Indikativ. Sie machte an keiner Stelle deutlich, dass es sich um einen Verdacht handelte. Der Verstoß wiegt so schwer, dass ihn die Richtigstellung – die in diesem Fall eher ein gewöhnlicher Folgeartikel ist – nicht aufwiegen kann.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>